

§. 7.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1729.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885. Vom 27. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Kurs der Anschlussweiginie im Mittelländischen Meer abweichend von der im §. 2 des Gesetzes, betreffend Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) enthaltenen Bestimmung festzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.
